



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 398-399)**  
Titel **Gesetz betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle eines Notars mit derjenigen eines Bezirksgerichtspräsidenten.**  
Ordnungsnummer  
Datum 23.12.1831

[S. 398] Der Große Rath, in Erwägung des Art. 76. der Verfassung, welcher den Bezirksgerichten die Aufsicht über die Notarien des Bezirkes überträgt, und des Art. 84. des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege in's Besondere, welcher bestimmt, daß Recurse gegen Notarien durch schriftliche Eingaben an das Bezirksgericht eingeleitet werden sollen, verordnet:

- 1) Es ist die Vereinigung der Stellen eines Bezirksgerichtspräsidenten und Notars in Einer Person unzulässig.
- 2) Gegenwärtiges Gesetz soll auf alle künftige Wahlen für die bezeichneten zwey Stellen in dem Sinne Anwendung finden, daß die Annahme der einen die Entlassung von der andern zur Folge haben wird.

Zürich, den 23. Christmonath 1821.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
M. Hirzel.  
Der dritte Secretär,  
Nüscheler. // [S. 399]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.



Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,  
Wyß.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2016]